

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der **GKV-Spitzenverband**
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
1. Änderung
der Vereinbarung über die Verwendung digitaler Vordrucke in der
vertragsärztlichen Versorgung - Vordruck-Vereinbarung digitale Vordrucke
(Anlage 2b BMV-Ä)

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) *Digitale Vordrucke sind durch den Vertragsarzt vor dem Versenden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter Nutzung des elektronischen Heilberufsausweises zu versehen, außer in den Fällen nach Nr. 2.10A.5.“*

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.6.1 wird wie folgt gefasst:

„2.6.1 *Für die Überweisung zum radiologischen Telekonsil (Anlage 31a BMV Ä) kann ab dem 01.04.2017 das Muster 6 digital eingesetzt werden.“*

b) Nach Nummer 2.6.1 wird folgende Nummer 2.6.1.1 eingefügt:

„2.6.1.1 *Ab dem 01.04.2018 kann das Muster 6 digital verwendet werden, wenn für die Durchführung der Leistung des überweisungsannehmenden Arztes kein Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich ist.“*

c) Nach Nummer 2.6.3 wird folgende Nummer 2.6.4 eingefügt:

„2.6.4 *In Abstimmung mit dem Empfänger des Vordrucks muss sichergestellt werden, dass Patientenunterlagen und / oder Probenmaterialien eindeutig der Überweisung zugeordnet werden können. Dies kann zum Beispiel über eine Auftragsnummer oder den Namen des Patienten erfolgen.“*

d) Nach Nummer 2.10.3 wird folgende Nummer 2.10.4 eingefügt:

„2.10.4 *Auf dem digitalen Vordruck ist die Auftragsnummer des Labors anzugeben. Anstelle der Auftragsnummer kann auch eine andere Systematik zur eindeutigen Zuordnung des digitalen Auftrags zu den Probenmaterialien eingesetzt werden.“*

- e) Nach Nummer 2.10A.3 wird folgende Nummer 2.10A.4 eingefügt:
„2.10A.4 *Auf dem digitalen Vordruck ist die Auftragsnummer des Labors anzugeben. Anstelle der Auftragsnummer kann auch eine andere Systematik zur eindeutigen Zuordnung des digitalen Auftrags zu den Probenmaterialien eingesetzt werden.*“
- f) Die bisherige „Nr. 2.10A.4“ wird zu „Nr. 2.10A.5“. Der Wortlaut bleibt unverändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft.

Berlin, den 05.07.2017

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin